

Entgelt- und Nutzungsordnung

der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 131, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I /24 Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) und in Verbindung mit der Satzung Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 in seiner Sitzung am 08.10.2025 die folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße (KVHS) führt Bildungsveranstaltungen in Form von Kursen (Lehrgängen), Einzelveranstaltungen (Vorträgen), Studienfahrten sowie Sonderveranstaltungen und die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen durch. Sonderveranstaltungen sind alle über die Bildungsveranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen wie z. B. Webinare, Onlinekurse, Ausstellungen, Tagungen, Kolloquien. Sofern ein Dritter als Veranstalter/Vertragspartner ausgewiesen ist, tritt die KVHS nur als Vermittler auf.
- (2) Die Bildungsveranstaltungen können im Rahmen der Grundversorgung gemäß Brandenburgischem Erwachsenenbildungsgesetz, außerhalb der Grundversorgung und als Auftrags- und Projektmaßnahmen durchgeführt werden.
- (3) Ergänzend zum Bildungsangebot erfolgt entgeltfrei die Bildungs- und Lernberatung.
- (4) Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der KVHS erkennen die Teilnehmenden die Satzung, Entgelt- und Nutzungsordnung sowie die geltenden Haus- und Brandschutzordnungen der jeweiligen Unterrichtsorte an. Verstöße gegen diese können zum Ausschluss des Teilnehmenden ohne Anspruch auf Erstattung des Entgeltes führen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (5) Bei Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist die Angabe des vollständigen Namens, die Anschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse notwendig, die zur rechtzeitigen Information der Teilnehmenden (z. B. bei Kursausfall, Änderungen) dienen. Geburtsjahr und Geschlecht der Teilnehmenden werden durch die KVHS zu statistischen Auswertung und Datenverarbeitung ebenfalls benötigt und anonymisiert verarbeitet. Die Anmeldungen werden entsprechend ihrer Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Diese können in der Regel persönlich oder schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail, sowie online über die Internetseite www.kreisvolkshochschule-spn.de, in Ausnahmefällen mündlich bzw. telefonisch erfolgen.
- (6) Bewerbungen für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung mit bestimmten Dozenten, auch wenn dies angekündigt wurde. Die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltungen ändern. Die Ankündigung verpflichtet die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße nicht zur Durchführung einer Veranstaltung. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS ist grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (2) Für Bildungsveranstaltungen der KVHS Spree-Neiße, welche die Voraussetzungen der Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl.I/23, Nr. 29) erfüllen, werden folgende Entgelte erhoben:
- Teilnehmerentgelt je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
 - Benutzerentgelte für Geräte und Ausstattungen
 - Bearbeitungsentgelte für die Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sowie für die Erstellung von Teilnahmebestätigungen und sonstigen Bescheinigungen
- (3) Alle weiteren Bildungsveranstaltungen die laut Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Brandenburg nicht zur Grundversorgung gehören, sind kostendeckend und damit wirtschaftlich zu gestalten.
- (4) Sofern die Angebote der KVHS einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeiten

- (1) Die Zahlung von Entgelten wird mit Veranstaltungsbeginn fällig. Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der sich oder Dritte zur Teilnahme angemeldet hat, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Von der Anmeldung kann bis 5 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung zurückgetreten werden. Der Rücktritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der KVHS. Ein Fernbleiben von der Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung oder eine mündliche Information an die Kursleitung gelten nicht als Abmeldung und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Regionalstellenleitungen können eine Probeteilnahme von max. 2 Unterrichtsstunden aus fachlichen Gründen je nach Zielsetzung gewähren. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Unmittelbar nach der Probeteilnahme ist eine Rückmeldung zur weiteren Teilnahme/Nichtteilnahme an die

Kreisvolkshochschule Spree-Neiße erforderlich. Unterbleibt eine ausdrückliche Mitteilung zur Nichtteilnahme besteht eine Zahlungsverpflichtung für die gesamte Bildungsveranstaltung.

- (4) Teilnehmende, die in laufende Bildungsveranstaltungen einsteigen oder auf Grund von Schichtarbeit nur teilweise an Bildungsveranstaltungen teilnehmen können, zahlen grundsätzlich das volle Entgelt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auf Vorschlag der Regionalstellenleitung.
- (5) Bis zur Tilgung aller offenstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kann Teilnehmenden der Zugang zu einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße verwehrt werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen der KVHS, die die Voraussetzungen der Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl.I/23, Nr. 29) erfüllen **ab dem 01.02.2026 2,80 EUR pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)** als Regelsatz.
- (2) Veranstaltungen der KVHS, die die Voraussetzungen der o. g. Grundversorgung **nicht** erfüllen, werden als solche im Programm der KVHS ausgewiesen.

Für diese wird **ab dem 01.02.2026 in der Regel ein Entgelt in Höhe von 3,50 EUR pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)** veranschlagt.

- (3) Die KVHS kann von den vorgenannten Regelsätzen abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung treffen die Regionalstellenleitung in Abstimmung mit der Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport.
- (4) Die Durchführung der Kurse außerhalb der Grundversorgung steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung (einfache Kostendeckung).
- (5) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung der Kursleitung) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.
- (6) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

- (7) Bildungsveranstaltungen, die von besonderem kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse sind, können entgeltfrei oder mit reduzierten Gebühren durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- (8) Eine Teilnahmebestätigung kann erhalten, wer an mindestens 75 % der Unterrichtsstunden teilgenommen hat.
- (9) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Modellgelder u. ä.).
- (10) Für jede Anmeldung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,50 EUR erhoben.
- (11) Kosten für Lehrbücher und Verbrauchsmaterial sowie Brennkosten im Rahmen von Kursen sind von den Teilnehmenden zu tragen. Sofern Material von der Kursleitung zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Erstattung direkt an die Kursleitung. Auf zusätzliche Kosten wird in der Kursbeschreibung im Programm der VHS hingewiesen.
- (12) Prüfungen werden anhand ihrer tatsächlichen Aufwendungen einschließlich Ausfertigung eines Zeugnisses/Zertifikates kostendeckend kalkuliert. Entgelte für Prüfungen im Auftrag Dritter setzen sich aus der Forderung der Prüfungszentrale zzgl. 15 % Bearbeitungspauschale zusammen.
- (13) Besondere Aufwendungen (z. B. für Raum- oder Gebäudenutzung, IT-Nutzung) die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zusätzlich anfallen, werden auf die Benutzerentgelte umgelegt.
- (14) Projektmaßnahmen sind auf Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie zu gestalten.
- (15) Auftragsmaßnahmen sind kostendeckend und damit wirtschaftlich zu kalkulieren und werden schriftlich vereinbart.

Gruppe A: Ermäßigter Satz	Gruppe B: Regulärer Satz
80 EUR pro UE	150 EUR pro UE

Zum ermäßigten Satz sind berechtigt:

- Kommunale Einrichtungen und Eigenbetriebe
- Gemeinnützige oder kirchliche Träger im sozialen, medizinischen oder Bildungsbereich.
- Kleinstunternehmen mit Sitz im Landkreis Spree-Neiße mit bis zu 9 Beschäftigten und einer Maßnahme zur Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden können auf Antrag den ermäßigten Stundensatz erhalten. Alle anderen Auftraggeber zahlen den regulären Satz.

Mehraufwendungen (z. B. Technik, Fahrtkosten, Miete, etc.) werden zusätzlich erhoben.

§ 5 Entgelterstattung

- (1) Entgelte werden vollständig erstattet, wenn eine Bildungsveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Eine anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes erfolgt, wenn die Veranstaltung auf Veranlassung der KVHS nicht zu Ende geführt wird und die Teilnehmenden nicht in eine andere vergleichbare Bildungsveranstaltung vermittelt werden können.
- (3) Wird eine Bildungsveranstaltung oder einzelne Unterrichtsstunden aus Gründen die der Teilnehmende zu vertreten hat nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholung bzw. Erstattung. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis wichtiger Hinderungsgründe (z. B. ärztliches Attest, Wohnungs- bzw. Arbeitswechsel, o.ä.) eine Rückzahlung des anteiligen Teilnehmerentgeltes erfolgen. Das Benutzer- und Bearbeitungsentgelt gemäß § 2 Abs. 2 sind von der Erstattung ausgenommen. Der Antrag ist schriftlich, innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der KVHS zu stellen.
- (4) Entgelterstattungen erfolgen ausschließlich unbar per Banküberweisung.
- (5) Schulische Abschlüsse im Rahmen des Zweiten Bildungsweges sind gemäß dem Schulgesetz des Landes Brandenburg für die Teilnehmenden entgeltfrei. Für Lehr- und Lernmaterialien können anteilig, im Rahmen der Selbstbeteiligung, Kosten entstehen.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Entgelten

- (1) Für Bildungsveranstaltungen der KVHS gemäß § 2 Absatz 2 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung werden auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises (Bsp. Leistungsbescheid, Ausweis) für folgende Personengruppen Ermäßigungen gewährt:
 - a) 25% des Teilnehmerentgeltes für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger laufender Leistungen nach SGB III und Wohngeldgesetz
 - b) 75% des Teilnehmerentgeltes für Empfänger laufender Leistungen nach SGB II und XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Es kann nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden. Als Ermäßigungsgrund gilt der Status zum Zeitpunkt der Anmeldung. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht möglich.

- (2) Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Lehrveranstaltungen mit weniger als 11 Unterrichtsstunden sowie die gemäß § 4 Absatz 8 bis 12 erhobenen Entgelte.
- (3) Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht, wenn die Kosten ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.

§ 7 Datenschutz und Urheberrecht

- (1) Die KVHS unterliegt den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in der jeweils gültigen Fassung. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist mit der Anmeldung erklärt. Die Weiterverarbeitung zu statistischen Zwecken erfolgt anonymisiert.
- (2) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung setzt die KVHS eine automatisierte Datenverarbeitung ein, dabei werden mit der Anmeldung Name, Adresse, Kontaktdaten und im Anspruchsfall der Ermäßigungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 gespeichert. Änderungen der personenbezogenen Daten während der Laufzeit der Veranstaltung sind der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße umgehend anzuzeigen.
- (3) Für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs werden die erhobenen Daten an den zuständigen Fachbereich des Trägers - Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - übermittelt.
- (4) Die KVHS ist verpflichtet Anwesenheitslisten mit personenbezogenen Daten zu führen, da diese zur Verwendungsprüfung für Landesfördermittel dienen.
- (5) Der Landkreis Spree-Neiße behält sich Film- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit (Print-/digitale Medien) vor. Die Einwilligung zur Aufnahme und Veröffentlichung wird mit der Anmeldung durch den Teilnehmenden gemäß § 22 KunstUrhG erklärt. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit schriftlich zu widersprechen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet. Gegenleistungen/-ansprüche insbesondere auf Honorierung sind ausgeschlossen.
- (6) Zur Verfügung gestelltes Lehr- und Lernmaterial darf nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden. Film-, Foto- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende oder Außenstehende Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet. Teilnehmende haben weiterhin zu beachten, dass nach dem Urheberrecht das Kopieren und die Weitergabe der für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Software unzulässig sind.

§ 8 Sonstiges

- (1) Über im Einzelfall erforderlich werdende Regelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, entscheidet die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, setzt die KVHS für die Teilnahme an Veranstaltungen die mit körperlicher Übung oder Anstrengung verbunden sind, eine vorhergehende ärztliche Untersuchung voraus. Auch aus den Auskünften und Ausführungen der Kursleitung können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden.

- (3) Ein Anspruch aus Unfall-, Vermögens-, Sach- oder Personenschaden gegen die KVHS oder den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger besteht nicht. Auch wird keinerlei Haftung für den Verlust von privaten Gegenständen übernommen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße vom 05.12.2022 außer Kraft.

08.10.
Forst (Lausitz)/ Baršč (Łužyca), ... 2025



Altekrüger

Landrat